



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

557
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 27. Dezember 2017

Nummer 51

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
686.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums Seite 558	691.	Jahresabschluss des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn Seite 567
687.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 35 im Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Inden Seite 560	692.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 569
688.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft Seite 561	693.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 569
689.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) und dem Rhein-Sieg-Kreis über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung Seite 562	E	Sonstiges
690.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma COVESTRO Deutschland AG 41538 Dormagen Seite 566	694.	Liquidation h i e r : Der Förderverein der Hauptschule Nürnberger Straße, Köln Seite 569
		695.	Liquidation h i e r : Leerzeichen e. V. Seite 569
		696.	Liquidation h i e r : Verein „Da simmer dobei e. V., Köln-Esch“ Seite 569
		697.	Liquidation h i e r : Energiegemeinschaft Nordeifel e. V. mit Sitz in Kall Seite 569
		698.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 49 vom 11. Dezember 2017, Amtlicher Teil S. 445, lfde. Nr. 636 Seite 569

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2017 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Mittwoch, den 27. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 18. Dezember 2017, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Dienstag, den 02. Januar 2018 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2018 erscheint am Montag, den 08. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, den 02. Januar 2018, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

686. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums

Präambel

Die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (nachfolgend „die Vertragspartner“) bilden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Medienverbund zur Versorgung des Gesamtgebietes mit didaktischen Medien sowie zur Bereitstellung von medienpädagogischen und medientechnischen Dienstleistungen. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der zum 31. Dezember 2014 gekündigten Vorgängervereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Aachen verpflichtet sich, für die o. g. Vertragspartner ein Medienzentrum zu betreiben und die Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung zu erfüllen. Das gemeinsame Medienzentrum erhält mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Bezeichnung „Euregionales Medienzentrum“.
2. Die StädteRegion Aachen und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens unterstützen die Stadt Aachen bei dem Betrieb des Euregionalen Medienzentrums nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Sie bleiben Träger der Aufgabe.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Das Euregionale Medienzentrum ist eine Agentur für Angebote im Bereich der Medienbildung in der Region. Mit der kommunalen Einrichtung erfüllen die oben genannten Vertragspartner für die Schulträger aus dem Einzugsgebiet die gesetzliche Verpflichtung nach § 79 Schulgesetz NRW, die Schulen mit Medien für das Lernen zu versorgen und eine entsprechende Medientechnik zur Verfügung zu stellen. Über die Aufgabe der schulischen Medienversorgung hinaus ist das Euregionale Medienzentrum eine zentrale Institution für Beratung und Fortbildung sowie für vielfältige Mediendiensteleitungen in der StädteRegion Aachen. Das Euregionale Medienzentrum arbeitet an der Schnittstelle zwischen Medienpädagogik, Medienausstattung sowie Medienentwicklungsplanung und fördert Medienbildung in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen. Das Euregionale Medienzentrum strebt ferner eine effektive Vernetzung mit kommunalen Bildungseinrichtungen an, um zentrale Bereiche der Medienbildung abzu-

decken und auf ein flächendeckendes Angebot hinzu-
arbeiten.

Im Rahmen der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft bündelt die Einrichtung effektiv kommunale und Landesressourcen im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die medienpädagogische Beratung aller Einrichtungen im schulischen Umfeld erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften des Euregionalen Medienzentrums und den Medienberatern der Kompetenztteams der StädteRegion. Für die Lehrkräfte im Einzugsgebiet wird ein Fortbildungs- und Veranstaltungsprogramm gemeinsam entwickelt, organisiert und durchgeführt.

2. Das Euregionale Medienzentrum erfüllt im Einvernehmen der Vertragspartner die folgenden Aufgaben:

- a. Die Versorgung von

- schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen,
- Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- gemeinnützigen Institutionen und Einrichtungen mit audiovisuellen Bildungsmedien.

Die Versorgung erfolgt bei Onlinemedien im Download- und Streamingverfahren über das NRWweite „EDMOND“-System (Elektronische Distribution von Medien on Demand) und im haptischen Ausleihverfahren. Hierzu gehört auch die Weiterentwicklung der Online-Mediendistribution.

- b. Den Bestandsaufbau und die Bestandserschließung geeigneter Bildungsmedien und aktueller Medientechnik.

- c. Die medienpädagogische Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung für schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung mit den Bildungseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

- d. Die Kinder- und Jugendmedienarbeit im Gebiet der Stadt und StädteRegion Aachen sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

- e. Der technische Support: Dies beinhaltet die fachtechnische Beratung im Bereich audiovisueller Medien, insbesondere der Präsentationstechnik, inkl. technischer Multiplikatorenschulungen und den Geräteverleih.

- f. Die Gründung von qualifizierten Bildungspartnerschaften und die Förderung der aktiven Medienarbeit in der Region durch medienpädagogische Konzeptionierung und die Mitarbeit in relevanten Gremien und ausgewählten medienpezifischen Arbeitskreisen.

- g. Die Zusammenarbeit mit technischen Dienstleistern aus der Region, mit regionalen und überregionalen Einrichtungen im Bereich der Medienbildung sowie mit den zwei Landesmedienzentren des

Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

- h. Die Planung, Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für das Euregionale Medienzentrum.
3. Die Übernahme weiterer Aufgaben durch das Euregionale Medienzentrum erfolgt nur im Einvernehmen aller Vertragspartner.

§ 3

Organisation, Sitz, Ausstattung, Corporate Design

1. Das Euregionale Medienzentrum wird als Organisationseinheit der Verwaltung der Stadt Aachen geführt.
2. Das Euregionale Medienzentrum hat seinen Sitz im DEPOT, Talstraße 2, 52068 Aachen mit einem Raumumfang von 400 m².
3. Die Stadt Aachen stellt dem Euregionalen Medienzentrum gegen Kostenerstattung die Räumlichkeiten zur Verfügung.
4. Das Euregionale Medienzentrum führt ein mit den Vertragspartnern abgestimmtes eigenständiges Corporate Design in der Außendarstellung.

§ 4

Personal und Zusammenarbeit
mit der Medienberatung des Landes NRW

1. Das Euregionale Medienzentrum verfügt über 4,5 Stellen (Vollzeitäquivalente), die von der Stadt Aachen mit Fachkräften für folgende Aufgaben besetzt werden:

Leitung
Medienpädagogik
Medientechnik
Verwaltung/Sekretariat, inkl. Medien- und
Geräteverleih

2. Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen und die Planstellen durchgängig zu besetzen. Bei längerfristigem Ausfall des Personals (3 Monate) ist hinsichtlich der Ersatzgestaltung eine einvernehmliche Lösung zu finden.
3. Der Leiter/die Leiterin des Euregionalen Medienzentrums wird unter Beteiligung aller Vertragspartner im Rahmen eines erweiterten Verfahrens gemeinsam ausgewählt.
4. Der Leiter/die Leiterin des Euregionalen Medienzentrums hat eine fachliche Stellvertretung.
5. Die Personalauswahl (Neubesetzung, Nachbesetzung) findet im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Euregionalen Medienzentrums statt.
6. Die Stellenübersicht ist Anlage zum Budgetplan des Euregionalen Medienzentrums. Eine Stellenanpassung wird entsprechend sich ergebender Bedarfe geprüft.
7. Die Medienberater des Landes NRW sind in die Infrastruktur des Euregionalen Medienzentrums eingebunden.

§ 5

Kosten

1. Die Gesamtkosten des Euregionalen Medienzentrums (Personal- und Sachkosten) tragen die Vertragspartner.
2. Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 11 000 €. Nach Abzug dieses Anteils tragen die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen die verbleibenden Kosten zu gleichen Teilen.
3. Echte und kalkulatorische Kosten der Räumlichkeiten des Euregionalen Medienzentrums gehen in die Sachkosten ein. Die Nutzung zusätzlicher Räume kann nur dann in die Sachkostenberechnung mit einfließen, soweit sie einvernehmlich verabredet wurde. Sollte eine der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung der Steuerpflicht unterliegen, wird die Steuerlast ggfs. auch rückwirkend bei der Ermittlung der Gesamtkosten berücksichtigt.
4. Unter Berücksichtigung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Bindungen werden Budget und Investitionsprogramm des Euregionalen Medienzentrums für das Folgejahr von der Stadt Aachen bis zum 15. April eines Jahres mit der StädteRegion Aachen abgestimmt. Über tarifliche Lohnsteigerungen hinaus sich ergebende nicht im Budgetplan ausgewiesene Ausgaben erfordern das Einvernehmen zwischen Stadt Aachen und StädteRegion Aachen.
5. Die Stadt Aachen stellt dem Euregionalen Medienzentrum die für die Begleichung der Sach- und Personalkosten erforderlichen Mittel zur Verfügung. Zum 1. Juli eines Jahres überweist die Deutschsprachige Gemeinschaft der Stadt Aachen die in Abs. 2 festgelegte Pauschale, die StädteRegion den sich nach Maßgabe von Abs. 2 zur Deckung der Gesamtkosten dann noch ergebenden Kostenanteil. Berechnungsgrundlage ist die in Abs. 4 genannte und abgestimmte Budgetplanung.
6. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Stadt Aachen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres die Schlussrechnung auf Basis des abgestimmten Budgetplans. Auf dieser Basis erfolgt dann der sich unter Berücksichtigung der nach Abs. 5 erfolgten Zahlungen ergebende Kostenausgleich.

§ 6

Eigentumserwerb und Wertersatz

1. Die durch die Stadt Aachen zum Betrieb des Medienzentrums angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Stadt Aachen.
2. Im Falle der Auflösung des Euregionalen Medienzentrums durch die Beendigung dieser Vereinbarung (§ 9 Abs. 4) erstattet die Stadt Aachen der StädteRegion Aachen den hälftigen Zeitwert der für das Medienzentrum angeschafften Gegenstände.

Protokollnotiz: Der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien wird entsprechend des Förderanteils der Zeitwert der angeschafften Gegenstände erstattet.

§ 7
Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Euregionalen Medienzentrums steht den unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Einrichtungen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

§ 8
Mitbestimmung der Vertragspartner

1. Es wird ein Arbeitskreis Medienzentrum (Leitung Medienzentrum, je 1 Vertreter der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sowie der Leiterin/die Leiterin des Kompetenzteams in der StädteRegion) gebildet. Die Geschäftsführung liegt bei der Stadt Aachen.
2. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums erstellt jährlich einen Ergebnisbericht über die Aufgabenwahrnehmung des vergangenen Jahres verbunden mit einem Ausblick auf das Folgejahr und legt diesen dem Arbeitskreis Medienzentrum vor.
3. Der Arbeitskreis Medienzentrum berät den Ergebnisbericht des Vorjahres und den Entwurf des Budgetentwurfs, stimmt sich jährlich mindestens einmal bezüglich eines evtl. gegebenen Anpassungsbedarfs ab und spricht Empfehlungen für die Vertragspartner aus.
4. Grundlegende Veränderungen in Arbeitsweise/Aufgabenstellung des Euregionalen Medienzentrums bedürfen des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 9
Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum

1. Januar 2018

in Kraft.

2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Nach Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Neuausrichtung noch einmal gemeinsam von den Vertragspartnern geprüft werden.
4. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jeden Vertragspartner jeweils zum 30.6. eines Jahres für den Ablauf des Folgejahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern erfolgen.

Datum: 5. Dezember 2017

gez.
Marcel Philipp
Stadt Aachen

gez.
Helmut Etschenberg
StädteRegion Aachen

gez.
Harald Möllers
Deutschsprachige
Gemeinschaft Belgiens

G e n e h m i g u n g

Zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 des Vereinbarungstextes zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Köln, den 18. Dezember 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.6

Im Auftrag
gez. Koloniaris

ABl. Reg. K 2017, S. 558

**687. Bekanntmachung
zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 35
im Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Inden**

Im Gebiet der Stadt Düren sowie der Gemeinde Inden erfüllen Teilstrecken der Kreisstraße 35 (K 35) nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird daher die Teilstrecke der K 35

von Netzknoten (NK) 5104 018O nach NK 5140 023O von Station 0,000 bis Station 3,225 (Länge: 3,225 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-
last

- a) der Gemeinde Inden (Station 0,000 bis Station 1,560; Länge: 1,560 km)
- b) der Stadt Düren (Station 1,560 bis Station 3,225; Länge: 1,665 km)

abgestuft. Die Umstufung wird zum

1. Januar 2018

wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
- 25.3.7 - 7/17 -

Köln, den 18. Dezember 2017

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2017, S. 560

**688. Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde an der Erft**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Buchstabe Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elldorf und die Evangelische Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf werden aufgehoben.
- (2) Aus ihnen wird die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Kirchengemeinde an der Erft“ neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elldorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf.

Artikel 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft umfassen für den Kirchengemeindebereich Bergheim-Zieverich-Elldorf die Gemarkungen Tollhausen, Esch, Angeldorf, Elldorf, Apartehöfe und Heppendorf der Stadt Elldorf (Rhein-Erft-Kreis) ohne die Fluren östlich der B477 (Heppendorf) mit Ausnahme der Fluren 4 und 64 sowie die Stadtteile Glesch, Paffendorf, Zieverich, Bergheim, Kenten und Thorr der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) und für den Kirchengemeindebereich Quadrath-Ichendorf die Gemarkung Quadrath-Ichendorf der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) ohne die Fluren westlich der A61 (Ahe) in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft gehört zum Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft hat drei Pfarrstellen: die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elldorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elldorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft, die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft.

Artikel 5

Die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in zwei Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Bergheim-Zieverich-Elldorf und Kirchengemeindebereich Quadrath-Ichendorf.

In der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elldorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft werden zum

1. Januar 2018

wirksam.

Düsseldorf, 14. November 2017

gez. Böhm
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. November 2017 beschlossene Neubildung der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Kirchengemeinde an der Erft“ unter gleichzeitiger Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elldorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf mit Wirkung zum

1. Januar 2018,

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen, auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 14. Dezember 2017

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Kramer

ABl. Reg. K 2017, S. 561

**689. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Zweckverband Rheinische
Entsorgungs-Kooperation (REK) und dem
Rhein-Sieg-Kreis über eine Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Abfallentsorgung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen

dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Immenburgstraße 22, 53121 Bonn im Folgenden „REK“ genannt

und

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Auf der Grundlage der §§ 1, 5, 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), sowie des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist (GV. NW. S. 148), schließen der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) und der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Vorstandsvorsteher bzw. den Landrat, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Vorbemerkung

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der Bundesstadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises, des Landkreises Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreises sowie des Landkreises Ahrweiler als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde mit dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen.

Zu den Aufgaben des REK zählt im übertragenen Umfang insbesondere die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen, die im Gebiet des Zweckverbandes anfallen.

So hat der REK von der Bundesstadt Bonn die Aufgaben der Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten, die Sickerwasserreinigung sowie die Entsorgung der in Bonn überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK) aus privaten Haushalten) übernommen.

Desweiteren nimmt der REK für den Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben der Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten sowie der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK) aus privaten Haushalten in eigener Zuständigkeit wahr.

Darüber hinaus hat der Zweckverband REK für den Landkreis Neuwied die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich

der Bioabfälle, sowie die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten übernommen. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.

Bei diesen Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, die von der Organisationshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG geschützt ist. Als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne der Art. 14, 106 Abs. 2 AEUV und des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse stellen diese Aufgaben auch eine besondere Gemeinwohlaufgabe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dar.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgaben sowie derjenigen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die nicht auf den Zweckverband REK übertragen wurden, hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AöR übertragen. Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und der Unternehmenssatzung als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen. Auch Zweckverbände können gemäß §§ 5 Abs. 2, 23 GkG NRW öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den Vorschriften des GkG NRW abschließen.

Von dieser Möglichkeit einer interkommunalen Kooperation machen der Zweckverband REK und der Rhein-Sieg-Kreis hiermit Gebrauch. Ziel dieser Vereinbarung ist eine an den Zielen des KrWG orientierte, kostengünstige, qualitativ hochwertige und flächendeckende Entsorgung, die Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit sowie Gebührenstabilität in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Bestandteil des interkommunalen Anlagen- und Entsorgungsverbundes REK und begründet gegenseitige Rechte und Pflichten der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die über ein bloßes Austauschverhältnis hinausgehen. Zur Durchführung der im Folgenden getroffenen Regelungen bedient sich der Rhein-Sieg-Kreis der RSAG AöR.

Die Geschäftsbesorgung für den Verband im Zusammenhang mit den dem Verband übertragenen hoheitlichen Entsorgungsaufgaben erfolgt zurzeit durch die RSAG mbH im Rahmen des satzungsrechtlich verankerten Anlagen und Entsorgungsverbundes.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Mandatierende Aufgabenübertragung

- 1) Gemäß § 5 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 GkG NRW überträgt der Zweckverband REK dem Rhein-Sieg-Kreis die Durchführung der Aufgaben der:
 - a) Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.
 - b) Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG aus privaten Haushaltungen [und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung], soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonnen) bereitzustellen sind. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.
 - c) Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
 - d) Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt.
 - e) Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
 - f) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG

i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

- g) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

Die Aufgaben der Geschäftsbesorgung für den REK im Zusammenhang mit den von den Verbandsmitgliedern mit befreiender Wirkung übernommenen hoheitlichen Aufgaben in eigener Zuständigkeit nach § 4 der Verbandssatzung. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Rechte und Pflichten des REK als Träger der Aufgabe bleiben hiervon unberührt.

- 2) Die Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 stellt die Voraussetzungen einer interkommunalen Kooperation sicher, in dem sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben der Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder bedient. Die Parteien gewährleisten dadurch einen Beitrag zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft.
- 3) Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, sich zur Durchführung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung (Abs. 1) der RSAG Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG) zu bedienen. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten werden entsprechend in der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt öffentlichen Rechts geregelt.
- 4) Die RSAG ist berechtigt, operative Einzelheiten sowie die Erstattung der durch die Durchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der vorliegenden Regelungen sowie der Unternehmenssatzung unmittelbar mit dem REK zu vereinbaren. Die Geltung und Wirksamkeit dieser Regelungen ist stets abhängig vom Umfang und dem Bestand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 2

Rahmenbedingungen der Aufgabendurchführung

- 1) Im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises und auf Grundlage der eigenen Unternehmenssatzung führt die RSAG
 - a) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Landkreis Neuwied folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. c) bb) und cc) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:

- Einsammeln und Befördern der angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.
 - Einsammeln und Befördern der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.
 - Einsammlung und Beförderung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung, soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonnen) bereitzustellen sind.
- b) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Bundesstadt Bonn folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. a) aa), bb) und dd) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:
- Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG;
 - Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt;
 - Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG.
- c) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Rhein-Sieg-Kreis folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. b) aa), cc) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:
- Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG;
 - Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG.

Die RSAG AÖR führt die Aufgaben der Geschäftsbearbeitung für den REK, die im Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben nach § 4 der Zweckverbands-

satzung stehen, nach Anlage 1 dieser Vereinbarung durch.

- 2) Einzelheiten der operativen Durchführung sowie der Entschädigung bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem REK und der RSAG (§ 1 Abs. 4) vorbehalten.
- 3) Von dieser Vereinbarung nicht umfasst ist das Recht, die mandatierend übernommene Abfallentsorgungsaufgabe durch Satzung zu regeln sowie Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) zu erheben. Diese Befugnisse verbleiben bei den jeweiligen Aufgabenträgern. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Träger der Aufgabe bleiben von der mandatierenden Übertragung unberührt.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des KrWG, des LAbfG NRW, der Satzungen über die Abfallentsorgung für das Verbandsgebiet und für das Gebiet des Landkreises Neuwied sowie der Unternehmenssatzung der RSAG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte die in den §§ 1, 2 geregelte Aufgabenwahrnehmung zukünftig nicht mehr gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, werden die Parteien auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband REK leistet für die Durchführung der Aufgaben nach §§ 1, 2 ein angemessenes Entgelt, das so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden, § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Kostenerstattung erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der nach §§ 1, 2 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Ein weitergehendes Entgelt wird nicht geschuldet.
- (2) Die zu leistende Kostenerstattung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren.
- (3) Der Ausgleich der durch die Durchführung entstehenden Kosten gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt unmittelbar zwischen dem REK und der RSAG auf Grundlage sowie nach Maßgabe der Regelungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Unternehmenssatzung. Die RSAG wird insoweit zum Einzug des Kostenerstattungsanspruches ermächtigt. Einzelheiten regelt eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 4.

§ 5

Umsatzsteuerklausel

Bei den unter § 4 vorgesehenen Entgelten gehen die Beteiligten davon aus, dass diese ohne Umsatzsteuerbelastung erfolgen. Dies gilt zumindest während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis zum

31. Dezember 2020.

Sollte nach Ablauf der Übergangsfrist eine Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2 b UStG gegeben sein, so wird die Kostenerstattung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erfolgen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Kündigung

1) Diese Vereinbarung tritt am

1. Januar 2018

in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

2) Sollten die in § 1 geregelten Zuständigkeiten des REK durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verband oder Rücknahme der Aufgabenübertragung durch das Mitglied entfallen, endet diese Vereinbarung. Sie endet ebenfalls, wenn der REK aufgelöst wird. In diesen Fällen enden auch die nach § 1 Abs. 4 zu treffenden Durchführungs- und Entschädigungsbestimmungen zwischen dem REK und der RSAG.

3) Im Übrigen nimmt der REK mit Beendigung der vorliegenden Vereinbarung die in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 LAbfG NRW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wieder alleinverantwortlich wahr. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Genehmigung

Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch beide Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG NRW als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den beiden Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 3) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abfallentsorgung so erheblich, dass die Bestimmun-

gen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind diese den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- 4) Sollte wider Erwarten rechtskräftig festgestellt werden, dass die Vereinbarung gegen geltendes Recht verstößt oder aus sonstigen Gründen die Umsetzung des Vertrages verzögert, sind die Parteien bestrebt, die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen, gegebenenfalls auch vorläufig, im Interesse der Entsorgungssicherheit in einer anderen, rechtskonformen Weise umzusetzen.
- 5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Für den Zweckverband REK:

Bonn, den 13. Dezember 2017

gez.

Frank P u c h t l e r
Verbandsvorsteher

gez.

Achim H a l l e r b a c h
Geschäftsführer

Manfred Becker
Geschäftsführer

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

Siegburg, den 13. Dezember 2017

gez.

Sebastian S c h u s t e r
Landrat

gez.

Christoph S c h w a r z
Umweltdezernent

Anlage 1

1. Zum Leistungsumfang der Geschäftsbesorgung der RSAG AöR für den REK im Rahmen der mandatierten Aufgabenübertragung, zählen folgende Aufgaben:

a) Controlling

- Durchführung des Berichtswesens
- Erstellung der Haushaltssatzung
- Erstellen von Vor- und Nachkalkulationen
- betriebswirtschaftliche Sonderaufgaben

b) Finanz- und Rechnungswesen

- Führen der Finanzbuchhaltung
- Erstellen des Jahresabschlusses
- Steuerung der Gelddisposition und Liquiditätsplanung
- Unterstützung WP
- Archivierung
- Fakturierung der Leistungen

c) Stoffstrommanagement und Abwicklung

- Planung und Steuerung der Stoffströme inkl. Störfallmanagement
- Nachhalten und Auswerten aller Input- und Outputmengen (Mengenbilanzen)
- Kontrolle und Freigabe der Rechnungen (Entsorger und Logistik)

- d) Recht
 - Koordinierende Unterstützung des Zweckverbandes
 - Organisation und Vorbereitung der Verbandsversammlungen, Vorlagen, Niederschriften
- e) Beschaffungsmanagement
 - Einkauf und Beschaffung von Material und Dienstleistungen
 - Durchführung von Ausschreibungen
- f) Versicherungswesen
 - Betriebshaftpflicht
 - Kfz-Versicherung
 - Verkehrsrechtsschutz
 - Strafrechtsschutz
 - Vermögenshaftpflicht
 - Vertragsrechtsschutz
 - Haftpflichtversicherung
 - Vermögenseigenschadenversicherung)

2. Vom Leistungsumfang der Sammlung und des Transportes im Gebiet des Landkreises Neuwied nach § 1 Abs. 1 a) und b) bzw. § 2 Abs. 1 a) ist die Behälterreinigung umfasst.

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 18. Dezember 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-404

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2017, S. 562

690. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma COVESTRO Deutschland AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0071/17/G16-JS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Fe-

bruar 2010 (BGBl. I S. 94) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die Firma

Covestro Deutschland AG
41538 Dormagen

beantragt gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack-Polyisocyanaten (LPD-Anlage) im

CHEMPARK Dormagen

Gemarkung: Dormagen, Flur: 1, Flurstücke: 35, 38, 39;

Flur: 2, Flurstücke: 758, 759; Flur: 51 Flurstücke 46, 49

durch Änderungen sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung der Anlage eine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um Anpassungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen an der bestehenden LPD-Anlage, das heißt es wird eine weiter entwickelte Prozessüberwachung generiert. Es erfolgen keine Änderungen der Prozesse, Technologien oder der gehandhabten Stoffe. Durch die Änderung werden keine zusätzlichen oder veränderten Emissionen hinsichtlich Luft, Lärm oder Abwasser in der Anlage hervorgerufen oder Eingriffe in den Boden bzw. Flächenversiegelungen vorgenommen. Es werden auch keine neuen Abfälle generiert. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter und natürlichen Ressourcen. Die Anpassungen an der Sicherheitstechnik lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG erwarten. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die beantragten Änderungen keine Risiken für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden können. Eine Beeinträchtigung von Gebieten mit besonderen Schutzkriterien entsprechend Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG kann ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 27. Dezember 2017

Im Auftrag
gez. Schütze

ABl. Reg. K 2017, S. 566

C

**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

691.

**Jahresabschluss des Zweckverbandes
Sparkasse KölnBonn**

Veröffentlichung der geprüften und am 12. Dezember 2017 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2016

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	€	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	12.375,00		18.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	35.400.861,97		37.188.261,28
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	12.776.463,95		11.292.187,51
		48.189.700,92	48.498.448,79
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		43.990.970,72	73.188.794,74
Summe der AKTIVA		592.180.671,64	621.687.243,53

Veröffentlichung der geprüften und am 12. Dezember 2017 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2016

Bilanz zum 31. Dezember 2016

PASSIVA	€	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	73.188.794,74		96.135.764,57
1.5 Jahresüberschuss	29.197.824,02		22.946.969,83
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-43.990.970,72		-73.188.794,74
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	69.188.871,39		96.620.352,13
		69.188.871,39	96.620.352,13
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	28.089.327,94		30.164.419,09
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		522.991.800,25	525.066.891,40
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		592.180.671,64	621.687.243,53

Bonn, den 6. Juni 2017

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

**692. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072798063, 353046261.

Aachen, den 14. Dezember 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 569

**693. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381505874 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. Dezember 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 569

E Sonstiges

**694. Liquidation
h i e r : Der Förderverein der
Hauptschule Nürnberger Straße, Köln**

Der Förderverein „Freunde und Förderer der Hauptschule Nürnberger Straße e.V.“ (VR 15620 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 569

**695. Liquidation
h i e r : Leerzeichen e. V.**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 4731 eingetragene Verein „Leerzeichen e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2016 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 569

**696. Liquidation
h i e r : Verein „Da simmer dobei e. V., Köln-Esch“**

Der Verein „Da simmer dobei e. V., Köln-Esch, (Amtsgericht Köln, VR 16644) wird zum

31. Dezember 2017

aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich zu melden.

Liquidator: Heinz Ulrich Rasemann, Am Kölner Weg 56, 50765 Köln-Esch, E-Mail: hugrasemann@t-online.de

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 569

**697. Liquidation
h i e r : Energiegemeinschaft Nordeifel e. V.
mit Sitz in Kall**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juli 2017 wurde die Auflösung des Vereins mit Wirkung auf den Ablauf des

31. Dezember 2017

beschlossen.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, nämlich

- a) Herrn Roland B ü n d e r, geboren am 14. Februar 1963, wohnhaft Militischer Straße 28, 53881 Euskirchen,
- b) Herrn Markus M e r t g e n s, geboren am 29. Juli 1968, wohnhaft Oestlingsweg 18, 53937 Schleiden

schriftlich anzumelden.

Schleiden, den 17. August 2017

Liquidator Liquidator
Roland B ü n d e r Markus M e r t g e n s

ABl. Reg. K 2017, S. 569

**698. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 49 vom
11. Dezember 2017, Amtlicher Teil S. 445, lfde. Nr. 636**

Zwischen den Veröffentlichungen Nr. 636 auf S. 445 und der Nr. 637 S. 462 wird unter der lfde. Nr. 636a folgende Überschrift vor dem Text der Prüfungsordnung eingefügt:

„Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 1. Dezember 2017“

Im Auftrag
gez. Beate H e i m a n n

ABl. Reg. K 2017, S. 569

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.